

Anlage zum Abrechnungsverfahren:

Abrechnungsfähige Leistungen ab dem 08.07.2021 nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 CoronalmpfV)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 der CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Sofern Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für bestimmte Personengruppen empfohlen werden, sind diese Personengruppen vorrangig mit diesen Impfstoffen zu versorgen.

Mit Aufhebung der Impfpriorisierung haben alle impfberechtigten Personen, unabhängig von ihrem Alter, ihres Gesundheitszustands sowie ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Impfstoffverfügbarkeit Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Ungeachtet dessen obliegt es den impfenden Ärzten in eigener Verantwortung, weiterhin vorrangige Impfangebote für noch nicht geimpfte Personen aus den (ehemaligen) Priorisierungsgruppen 1 bis 3 zu ermöglichen.

Grundsätzlich hat die impfwillige Person kein Recht den Ort der Leistungserbringung und/oder den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

Leistungsumfang der Schutzimpfung (§ 1 Abs. 2 CoronalmpfV)

Der Leistungsumfang der Schutzimpfung enthält:

- Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 7 CoronalmpfV)
- symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien
- Verabreichung des Impfstoffes
- Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase
- erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen
- Ausstellung einer Impfdokumentation (Impfausweis und/oder Impfbescheinigung) und Ausstellen des Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG
- Teilnahme an der Impfsurveillance

Impfschema

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite der Ständigen Impfkommision (STIKO) zu den empfohlenen Impfabständen der einzelnen Impfstoffe.

Gemäß § 2 der CoronaimpfV kann von dem empfohlenen Impfintervall aufgrund logistischer Erfordernisse oder anderer wichtiger Gründe (z. B. zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe) abgewichen werden.

Impfsurveillance

Die Vergütung der Schutzimpfung setzt nach § 4 der CoronaimpfV die tägliche Meldung der nachfolgenden Impfdaten an das Robert-Koch-Institut (§ 13 Abs. 5 IFSG) voraus:

1. Patienten-Pseudonym
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Geschlecht
4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
5. Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums, oder des in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaimpfV genannten Leistungserbringers
6. Datum der Schutzimpfung
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
8. Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
9. Chargennummer

Fachärzte für Arbeitsmedizin, Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten nutzen hierzu das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des IFSG.

Aus Datenschutz- und Sicherheitsgründen wird jeder Betriebsarzt für die DIM-Anbindung vorerst durch die BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) verifiziert. Sie können sich an die BDA (soziale.sicherung@arbeitgeber.de) wenden. Nach der Verifizierung werden dem DIM-Team am RKI für den weiteren Prozess die Kontaktdaten durch die BDA bereitgestellt.

Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nutzen für die Datenübermittlung das elektronische Meldesystem des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (als technischer Dienstleister des Privatärztlichen Bundesverbandes e.V.) zur Übermittlung an den Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V.

Vergütung ärztlicher Leistungen und Imp fzertifikat

Abrechnungsfähig von niedergelassenen Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und ihre niedergelassene Tätigkeit nach § 3 Abs. 4 CoronaimpfV nachgewiesen haben, sind:

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronaimpfV) in Höhe von 20,00 Euro
- Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35,00 Euro
- Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15,00 Euro
- ausschließliche Impfbberatung in Höhe von 10,00 Euro
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 2 CoronaimpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems erstellt wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 2 CoronaimpfV)
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro (ab dem 08.07.2021) je Erstellung, für eine Person, die **nicht** in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV). (*Vergütung bei derselben Person für dieselbe Arztpraxis nur 1x im Kalendervierteljahr möglich*).
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für die Zweitimpfung einer Person, die **nicht** in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 2 CoronaimpfV).

Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen der Arztpraxis und der geimpften Person, einem für eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige geimpfte Person für diesen Aufgabenkreis bestellten Betreuer, einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Imp fzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

Wichtig: Die Abrechnung einer Impfbberatung neben der individuellen Impfleistung (ggf. zuzüglich Besuch oder Mitbesuch) ist ausgeschlossen. Bezugszeitraum ist der Krankheitsfall (aktuelles Quartal sowie die drei nachfolgenden Quartale). Bitte dokumentieren Sie ggf. erforderliche Korrekturen bei monatsübergreifender Abrechnung durch Abzug der Anzahl der Impfbberatungen in der CSV-Datei (s. Aufbaubeispiel).

Abrechnungsfähig von Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellten Betriebsärzte (Betriebsärzte) und überbetriebliche Diensten von Betriebsärzten sind:

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronaimpfV) in Höhe von 20,00 Euro
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronaimpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems erstellt wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 2 CoronaimpfV).
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro (ab dem 08.07.2021) je Erstellung, die **nicht** durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV). (*Vergütung bei derselben Person für die Betriebsärzte eines Betriebes nur 1x im Kalendervierteljahr möglich*).
- Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für die Zweitimpfung einer Person, die **nicht** durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 2 CoronaimpfV).

Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Betriebsarzt oder dem überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und der geimpften Person, einem für eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige geimpfte Person für diesen Aufgabenkreis bestellten Betreuer, einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Impfzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

Wichtig: *Die Leistungen dürfen nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden.*

Ein Vergütungsanspruch besteht weiterhin nicht, wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines Impfzentrums zurückgegriffen wird (§ 6 Abs. 3 S. 3 - 5 CoronaimpfV).

Kosten

Kosten von z. B. Materialkosten, Personalkosten, Kosten für die Einladung von anspruchsberechtigten Personen oder Kosten für die Vereinzelung des Impfstoffs in der Arztpraxis oder durch den Betriebsarzt bzw. überbetriebsärztlichen Dienst sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

Impfung bei Privatpatienten

Privatpatienten sind wie GKV-Patienten über die KVWL abzurechnen. Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte für die Vergütung dieser Leistung und eine private Liquidation gegenüber der Patientin oder dem Patienten ist ausgeschlossen.